

Beichte läßlicher Sünden ist aber nicht der große Nutzen und unter Umständen auch die akzidentelle Pflicht nicht geleugnet, läßliche Sünden zu beichten.

Gurk.

Dr P. Franz Mair, C. Ss. R.

IV. (Das kanonische Handelsverbot und die geistlichen Institute.)

In einer Reihe von Erziehungsinstituten ist es aus Gründen der Erziehung und im wirtschaftlichen Interesse der Zöglinge gebräuchlich, daß die Institutsleitung die verschiedensten Bedarfsgegenstände der Zöglinge, wie Schulmaterialien, in größerer Menge ankauft, um dieselben je nach Bedarf an die einzelnen gegen Verrechnung abzugeben. Dabei ist es ganz natürlich und sicher auch gerechtfertigt, daß die liefernden Firmen ihre Waren nicht zum Einzelverschleißpreise rechnen, sondern je nach der Menge der Waren entweder Rabatt oder Großhandelspreise bewilligen.

Da erhebt sich zunächst die Frage, ob die betreffenden Institutsleitungen verpflichtet sind, diese Waren zum derart ermäßigten Preise abzugeben, oder ob sie berechtigt sind, Zuschläge dazu zu machen und unter Umständen selbst den ortsüblichen Kleinhandelspreis zu verlangen.

Vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit ist es nicht schwer, die Frage zu beantworten. Die ausgleichende Gerechtigkeit kennt keinen Unterschied der Personen, sondern sieht nur auf die Sache; sie fragt deshalb auch nicht darnach, ob die Person, welche die Ware abgibt, berufsmäßig von der Abgabe der Ware den Lebensunterhalt gewinnt oder nicht. Ist demnach der ortsübliche Einzelpreis der Ware gerecht, so besteht auch für die Institutsleitungen von diesem Gesichtspunkt aus keine Schwierigkeit, diesen Preis von den Zöglingen zu verlangen.

Was aber sagt das bürgerliche Recht dazu? Bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Sache dürfen wir keine ausdrückliche Stellungnahme desselben erwarten. Wegen der Eigenart des Verhältnisses zwischen Institutsleitung und Zögling läßt sich diese Institutsgepflogenheit auch nicht leicht in eines der vom positiven Rechte geregelten Rechtsgeschäfte oder Wirtschaftsformen einreihen. Doch weist sie manche Ähnlichkeit sowohl mit den Wirtschaftsgenossenschaften wie mit dem Kommissionsgeschäft auf, die eigene gesetzliche Normen haben.

Aus beiden Auffassungen ergeben sich Schwierigkeiten. Faßt man das Institut mit seinen Zöglingen als eine Art virtueller Wirtschaftsgenossenschaft mit gemeinsamem Einkauf der Bedarfsgegenstände auf, so sind diese Wirtschaftsgenossenschaften zwar in der Regelung der Preise bei Abgabe der Waren gesetzlich nicht gebunden, doch unterliegen sie nach § 92 des betreffenden Gesetzes dem Konzessionszwange der Gewerbeordnung und können nur mit behördlicher Bewilligung ins Leben treten.

Beruft man sich aber zur Rechtfertigung darauf, daß man ja nur für die Zöglinge und in ihrem Interesse einkauft, so läuft dies auf eine Analogie mit dem Kommissionsgeschäfte hinaus und da muß der Art. 372 des Handelsgesetzes beachtet werden, der bestimmt: „Wenn der Kommissionär (in unserem Falle die Institutsleitung) zu vorteilhafteren Be-

dingungen abschließt, als sie vom Kommittenten gestellt sind, so kommt der Vorteil dem letzteren allein zu gute."

Im Geiste dieser Bestimmung müßte also die Ware zum selben Preise abgegeben werden, zu dem sie erworben wurde. Zuschläge dürften nur insoweit gemacht werden, daß die Regie, die Mühewaltung und das Risiko bei gemeinsamem Ankauf und detaillierter Abgabe gedeckt wären. Bei Rabatten müßte genau darauf gesehen werden, ob sie zugunsten der Zöglinge oder zu dem Zwecke gemacht wurden, um sich die Kundschaft der Institutsleitung ferner zu sichern. Im letzteren Falle wären sie als Geschenke an die Institutsleitung anzusehen.

Wo diese Winke nicht beachtet werden, liegt die Gefahr nahe, daß sich ortsansässige Kaufleute, die sich durch diese Gebarung geschädigt fühlen, darüber beschweren. So wenig die Behörde aus eigenem sich in die Angelegenheit mischen wird, so wenig läßt sich voraussagen, welche Stellung sie in der Entscheidung eines Streites annehmen wird.

Nun erst wollen wir den Hauptpunkt unserer Frage ins Auge fassen. Das kirchliche Gesetz verbietet den Mönchen (can. 142) und den Ordensleuten (cf. can. 592) den Handel. Da erhebt sich die Frage, wie weit sich Institute, die durch Geistliche oder Ordensleute geleitet sind, die besprochene Gebarung zu eigen machen können, ohne mit dem kanonischen Handelsverbot in Streit zu geraten. Handel treiben im Sinne des Kanons heißt: billiger einkaufen, um mit Gewinn zu verkaufen. Die Gewinnsucht und ihre Wurzel, die Habsucht, sind es, die durch dieses Verbot radikal bekämpft werden sollen, indem man jene Geschäfte verbietet, die am meisten geeignet sind, diese Neigungen zu wecken, gleichgültig ob diese Geschäfte aus Gewinnsucht hervorgehen oder nicht. Darnach ist es klar, daß Zuschläge zum Einkaufspreis, die als Vergütung für die Regie und Mühewaltung und zur Versicherung gegen Schaden bei der Einzelabgabe gemacht werden, nicht gegen das Handelsverbot verstoßen.

Ebenso wenig verstößt es gegen das Handelsverbot, wenn freiwillig gewährte Rabatte nicht verrechnet werden, sobald die Ermäßigungen im Preis offenkundig zugunsten der Institutsleitung gemacht werden, um deren Kundschaft zu sichern, da diese Rabatte als Geschenke zu betrachten sind.

Anders ist es, wenn direkt bei Großhändlern zum Großhandelspreise eingekauft wird, um die Waren im einzelnen zum Einzelhandelspreise weiterzugeben. Das ist bereits Handel — hier fehlt kein einziges Element der oben gegebenen Bestimmung des Handels — und da jeder Handel verboten ist, verbotener Handel, und der Gewinn, der daraus gewonnen wird, ist verbotener Gewinn im Sinne des Kanons.

Nun aber kann es vorkommen, daß die liefernden Firmen oder die ortsansässigen Kaufleute in ihrem Interesse dennoch verlangen, daß die Waren an die Zöglinge zum ortsüblichen Preise abgegeben werden. Wollen die Institutsleitungen die Vorteile des gemeinsamen Einkaufes nicht preisgeben und zugleich das Handelsverbot achten, so bleibt nur der Ausweg, den erzielten Gewinn nach Abzug der oben erwähnten

Posten für Regie u. s. w. den Zöglingen auf andere Weise zu vergüten durch billigere Berechnung der Pension oder durch Ankauf von Spielwaren, Büchern u. s. w., die den Zöglingen zugute kommen.

Wegen der Ähnlichkeit der Sachlage sei ein Anhang bezüglich klösterlicher Unternehmungen, wie Paramenten-, Devotionalien-, Medikamenten- und Buchhandel, besprochen.

An und für sich gelten auch hier keine anderen Bestimmungen. Zuschläge von Regiekosten, Annahme von Rabatten zugunsten der klösterlichen Genossenschaft machen die Sache noch nicht zum verbotenen Handel. Aber wo immer die Waren zum Großhandelspreis eingekauft werden um zum Verschleißpreis weitergegeben zu werden, ist unzweifelhaft der Tatbestand des Handels gegeben und es braucht eine eigene kirchliche Genehmigung dazu, um einen solchen Handel treiben zu dürfen.

Es nützt hier auch nichts, wenn gesagt wird, daß der Gewinn den Armen oder anderen guten Zwecken gewidmet werde. Denn Handel darf von Mönchen und Ordensleuten an und für sich auch nicht für gute Zwecke getrieben werden; wenngleich hier für die Kirche ein Grund vorliegt, vom Verbote zu dispensieren. Bei Paramenten-Genossenschaften übrigens, die die eingekauften Waren zu Paramenten verarbeiten, liegt nicht immer der Tatbestand des Handels vor, wenn auch in den Rechnungen häufig bei Verrechnung des Stoffes Kleinhandelspreise eingesetzt werden. Denn der Gewinn, der dadurch gemacht wird, kann vielfach als eine Ergänzung des in der Regel zu gering angelegten Arbeitslohnes angesehen werden.

St. Pölten.

Dr. Alois Schrattenholzer.

V. (Gewissensfall aus dem Aufwertungsrecht.) A., für dessen Denken trotz aller Teuerung „Mark“ immer noch „Mark“, die alte Friedensmark war, verkaufte bald nach dem Kriege sein Haus für 100.000 „Mark“ an B. Das Haus war mit 60.000 Mark erstfälliger Hypothek der K-Hypothekenbank sowie mit 20.000 Mark zweitfälliger Hypothek des Privatiers C. belastet, beide noch aus der Vorkriegszeit herrührend. B. übernahm die Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis; der Rest von 20.000 Mark wurde in Papiermark bar ausbezahlt. Die schriftliche Anzeige von Eigentumsübergang und Schuldübernahme an die Hypothekengläubiger gemäß § 416 B. G. G. unterblieb, wie so oft; infolgedessen wurde die Schuldübernahme von ihnen auch nicht genehmigt, die infolgedessen nur im Innenverhältnis von A. und B. Bedeutung erlangte. A., der heute als gänzlich inflationsverarmt Unterstützung empfängt, ist daher immer noch persönlicher Schuldner der 60.000 und 20.000 Markschulden, die zwar 1923 von B. in völlig entwerteter Papiermark zurückgezahlt und daraufhin auch grundbücherlich gelöscht wurden, jetzt aber zufolge „Rückwirkung“ nach dem Aufwertungsgesetze wieder auflieben. Bei 25% Aufwertung hätte A. also $15.000 + 5000 = 20.000$ Goldmark zu zahlen, d. h. zunächst einmal vorzulegen, um sie sich nachher von B. wieder erstatten zu lassen. Für A. ist das eine offenbare Unmöglichkeit.